

ABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE WERFENWENG



ABFUHRORDNUNG.....	1
I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen.....	4
§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr	4
§ 2 Einteilung der Abfälle	5
II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle.....	6
§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr	6
§ 4 Abfuhr der Bioabfälle	6
§ 5 Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung.....	6
§ 6 Anzahl der Abfallbehälter.....	7
§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter.....	8
§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr.....	8
§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen.....	9
§ 10 Abfuhrplan.....	9
§ 11 Haftungsausschluss	9
III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof).....	10
§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle	10
§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen.....	10
§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof.....	10
IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altbatterien und -akkumulatoren.....	11
§ 15 Problemstoffsammlung	11
§ 16 Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altbatterien und –akkumulatoren	11
V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen.....	12
§ 17 Voraussetzung für die Ausnahme	12
§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde.....	12
VI. Abschnitt Gebühren	12
§ 19 Abfallgebühr	12
§ 20 Verschreibung der Abfallgebühr	13
§ 21 Gebührenschuldner und Haftung.....	13
VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen.....	13
§ 22 Ablagerungsverbot von Abfällen.....	13
§ 23 Überwachung und Auskunft.....	13
§ 24 Strafbestimmung.....	14
§ 25 Wirksamkeitsbeginn	14

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen	14
§ 26 Verbrennungsverbot von Abfällen	14
§ 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen	14
Anhang A	15
A B F U H R P L A N	15
Anhang B	16
Anhang C	17
A B F U H R P L A N	17
Anhang D	18
Tarife	18
Anhang E	19
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind	19
Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen	19
Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien	19
(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle	20
Anhang F	21
Liste der Problemstoffe	21
Anhang G	23
Verzichtserklärung Biotonne	23

A b f u h r o r d n u n g

für die Gemeinde Werfenweng

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 28.06.2012 für die Gemeinde Werfenweng folgende

A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Hausabfälle ist nach Maßgabe des § 12 eine ständige Sammelstelle, der Recyclinghof Werfenweng, eingerichtet.
- (3) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle, ebenfalls der Recyclinghof Werfenweng, eingerichtet.
- (4) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firmen Sepp Hettegger & Söhne GmbH, Schwarzach/Pg. (Hausabfälle) sowie Höller Entsorgung, St. Johann/Pg. (biogene Abfälle).
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Werfenweng, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

§ 2 Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind alle nicht flüssigen Siedlungsabfälle (§§ 2 Abs. 4 Z 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.), die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten- und Blumenabfälle, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser, etc.)
- (3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrsicht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.
- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b)genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) Als **Spültrank** gelten jene biogenen Abfälle gem. Abs. 4 lit. b, c und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeiten anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.
- (6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, etc.
- (7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle, etc.
- (8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
- (9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

(1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Abfuhr der Bioabfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

80 l bis 360 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1 (Ersatz für ÖNORMEN S 2013 und S 2014):

120 l-Behälter

240-l-Behälter

660 l-Behälter bis 1100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3 (Ersatz für ÖNORM S 2015):

1100 l-Behälter

90 l-Abfallsack

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1 (mit 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätzen)

240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können kostenpflichtig bezogen werden über das Gemeindeamt Werfenweng.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (*z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:

a) **Private Haushalte bzw. ständiger Wohnsitz zu Arbeits(Berufs-)zwecke**

Festlegung nach Personen

Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l, ab 4 Personen im gemeinsamen Haushalt pro Haushalt und Woche ein Vorhaltevolumen von 40 l festgelegt.

b) **Private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze**

(gemäß Raumordnungsgesetz 2009 bzw. Ortstaxengesetz 1992) Bei Ferienhäusern und Zweitwohnungen wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche festgelegt.

c) **Campingplätze**

Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 15 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt.

d) **Beherbergungsbetriebe und Heime**

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett folgender wöchentlicher Behälterraumbedarf festgelegt:

- Bei Zimmern mit Frühstück, Voll- oder Halbpension: 3 l pro Gästebett
- Bei Appartements bzw. Ferienwohnungen (laufende Vermietung): 5 l pro Gästebett

e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**

In Gaststätten werden für jeden innenliegenden Sitzplatz wöchentlich 1,5 l Behälterraumbedarf festgelegt. Für jeden Sitzplatz im Freien werden wöchentlich 0,5 l Behälterraumbedarf festgelegt.

f) **sonstige Betriebe**

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 3 l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei Teilnehmern, bei denen mehrere Ansätze nach lit. a) – f) zutreffen, sind diese in kumulierter Form festzulegen. Sitzplätze in Hotelbetrieben, die auch über einen öffentlich zugänglichen Gastronomiebetrieb verfügen, werden in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie die Anzahl der Gästebetten übersteigen.

(4) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(5) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(6) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit a) und b)

I. Festlegung nach Personenanzahl

Pro Person und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 5 l festgelegt. Die entsprechende Anzahl von Biotonnen (à 120 l mit entsprechendem Einsatz bzw. à 240 l) ist aufzustellen.

II. Die Biotonnen können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer oder nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden.

b) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. c) bis e):

Bei einem zweiwöchentlichen Vorhaltevolumen für den Hausabfall bis 80 l ist eine 120 l Biotonne mit 40 l-Einsatz vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen bis 120 l eine mit 60 l-Einsatz, bis 160 l eine mit 80 l-Einsatz, bis 240 l eine 120 l-Biotonne, bis 480 l eine 240 l-Biotonne usw.

c) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. f) und g): Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß (5). Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Die max. Personenanzahl von 12 pro 120-l Biotonne (Angestellte und/oder Privatpersonen) darf nicht überschritten werden.

§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen.

§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen/Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio-)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

Siehe Anhang B)

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

(3) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abfuhrunternehmen kann die Gemeinde ganzjährig oder jahreszeitlich begrenzt eine Aufhebung der unter Abs. 1 angeführten Beschränkungen für einzelne Gemeindeteile erlassen.

§ 10 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet gemäß dem jährlich verlautbarten Abfuhrplan (Anhang A), wobei die Behälter um 06.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet gemäß dem jährlich verlautbarten Abfuhrplan (Anhang A), wobei die Behälter um 06.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

§ 11 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) Werfenweng zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Zur Sammlung von Altglas und Alttextilien stehen am Gelände des Recyclinghofes Werfenweng Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung.

(3) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(4) Altstoffe die in Anhang E festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Altspesiefett ist am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

(6) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof

(1) Alle Haushalte können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof Werfenweng zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

(2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.

(3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15 Problemstoffsammlung

- (1) Für die Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine stationäre Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof Werfenweng zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde. *(sofern es sich um Problemstoffe handelt.)*
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind.

§ 16 Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altbatterien und –akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.
- (5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17 Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümerschriftlich auf sie verzichtet

§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 19 Abfallgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird pro Liter Vorhaltevolumen festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen des Abs. 2 für jedes Kalenderjahr den Tarif (Abfallwirtschaftsgebühr) pro Liter Vorhaltevolumen und Woche fest. Der jeweils geltende Tarif ist in Anhang D festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 35 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 3) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(5) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von 15 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

(6) Für Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Bioabfallbehältern haben, wird eine Zusatzgebühr (Zuschlag) für die einmalige Entleerung pro zusätzlichem Liter Vorhaltevolumen in der Höhe von 50 % des Abfallwirtschaftstarifes gemäß Anhang D festgelegt.

(7) Teilnehmern, die außerhalb des von den Müllabfuhrfahrzeugen bedienten Versorgungsgebietes liegen und ihre Hausabfälle selbst zum bereitgestellten Container am Recyclinghof bringen müssen, wird ein Abschlag von 15 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

§ 20 Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21 Gebührensschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23 Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24 Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 04. 10. 2011 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26 Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

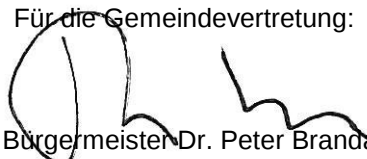
(3) Für die Verbrennung von Abfällen gelten generell die Regelungen des Bundesluftreinhaltegesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Bestimmungen.

§ 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

(1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang E festgelegt.

(2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten

Für die Gemeindevertretung:


Der Bürgermeister Dr. Peter Brandauer

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Werfenweng für die Abfuhr der Hausabfälle. Diesbezüglich wird jährlich eine Jahresliste, in der die Abfuhrtage konkret angeführt sind, erstellt und an die Haushalte versendet.

Anhang B

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:

Sammelstellen lt. Plandarstellung

Anhang C

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Werfenweng für die Abfuhr der biogenen Abfälle. Diesbezüglich wird jährlich eine Jahresliste, in der die Abfuhrtage konkret angeführt sind, erstellt und an die Haushalte versendet.

Anhang D

Tarife

Der Tarif (Abfallwirtschaftsgebühr) für die einmalige Entleerung wird von der Gemeindevertretung jährlich festgelegt und beträgt für das Jahr 2012 pro Liter Vorhaltevolumen EURO 0,0926 (netto) bzw. 0,10186 (brutto).

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr
(Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Zusatzgebühr bzw. Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO
sperrige Hausabfälle	unbeschränkt	
Grünschnitt/Gartenabfall	unbeschränkt	
Altpapier	unbeschränkt	
Altspeisefett	unbeschränkt	

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen
(Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	unbeschränkt	
Altglas	unbeschränkt	

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien
(Übernahme erfolgt kostenlos)

Abfallart	Anmerkungen	Max. Menge
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$	unbeschränkt
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$	unbeschränkt
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	unbeschränkt
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	unbeschränkt
Kühlgeräte		unbeschränkt
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien	unbeschränkt
Fahrzeugbatterien	Nassbatterien, Bleiakkumulatoren	unbeschränkt

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Max. Menge pro Anlieferung	Preis in EURO pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen
Agrarfolien	unbeschränkt	
Altfenster mit Glas	unbeschränkt	
Altholz (behandelt/unbehandelt)	unbeschränkt	
Altmetall	unbeschränkt	
Altschuhe	unbeschränkt	
Alttextilien	unbeschränkt	
Bauschutt	0,5m ³ pro Anlieferung	
Dispersionsfarben	unbeschränkt	
Flachglas	unbeschränkt	

Anhang F

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	unbeschränkt	
2	2.1 Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 12 Jahre	unbeschränkt	
	2.2. Altmedikamente sortiert		unbeschränkt	
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	unbeschränkt	
3	Laborabfälle und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	unbeschränkt	
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		unbeschränkt	
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	unbeschränkt	
	5.2. halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	unbeschränkt	
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, ÖlfILTER etc.	unbeschränkt	
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (kein		unbeschränkt	

	Problemstoff)			
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebinde mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	unbeschränkt	
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	unbeschränkt	
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	unbeschränkt	
11	unsortierte Batterien (Gerätebatterien)	Kleinbatterien	unbeschränkt	
12	<i>Gasentladungslampen (Elektroaltgerät)</i>		unbeschränkt	
13	Autobatterien		unbeschränkt	
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	unbeschränkt	
15	<i>Kühlgeräte (Elektroaltgerät)</i>		unbeschränkt	
16	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	unbeschränkt	
17	Elektrolytkondensatoren)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	unbeschränkt	
18	Spraydosen	Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können	unbeschränkt	

Anhang G



Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- ☐ auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- ☐ gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - ☐ auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - ☐ auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiereName, Anschrift:
- ☐ die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....

Datum

.....

Unterschrift



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.gemeinde-werfenweng.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleitung, 10.01.2013 12:06:30